



Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV Ellingen 1923 e.V.

Vorwort

Unser Verein verzeichnet rund 450 Mitgliedschaften, wobei ein Großteil auf Kinder und Jugendliche entfällt. Der SV Ellingen 1923 e.V. (SVE) ist damit ein wichtiger Anlaufpunkt in Straßenhaus und Umgebung für Freizeitaktivitäten von Heranwachsenden.

Dadurch leistet unser Verein unumstritten einen wertvollen Beitrag, denn Sporttreiben kann nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das Wohlbefinden in psychischer und sozialer Hinsicht stärken. Diese positiven Wirkungen des Sports entfalten sich jedoch nicht ohne weiteres. Es ist die Aufgabe vom SVE und der Personen, die sich in ihm engagieren, die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihr Heranwachsen im Sport kinder- und jugendgerecht zu gestalten.

Allerdings bergen die Nähe und engen Beziehungen im Sport mitunter auch Risiken und können missbraucht werden. Es ist für jeden Menschen schwierig, über Missbrauchs- und Gewalterfahrungen im Sport zu reden und diese aufzudecken. Der SVE steht daher in der Verantwortung, aktiv zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Wir bekennen uns als Verein zu diesem Schutzgedanken und treten jeglicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entschieden entgegen.

Meine Aufgabe als Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt (kurz: PSG) ist es, gemeinsam mit dem Vorstand, allen Trainern/*innen sowie Eltern eine „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung“ in unserem SVE zu entwickeln. Nur wenn das Tabu, über sexualisierte Gewalt zu reden, gebrochen wird und die Verantwortlichen im Sport gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln, kann der Schutz unserer anvertrauten Kinder und Jugendlichen erhöht werden.

Dass wir uns als Sportverein mit dem Thema beschäftigen heißt keinesfalls, dass bei uns Probleme bzw. Fälle vorliegen. Die vorbeugende Beschäftigung mit Fragen des Kinderschutzes ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal und zeichnet uns als sorgsam aufgestellten Verein aus!

Kein Kind kann sich alleine schützen – und niemand von uns schafft es sexualisierte Gewalt alleine zu verhindern. Wir als SVE müssen gemeinsam Bedingungen schaffen, unter denen Kinder und Jugendliche geschützt sind und ehrenamtlich Tätige einen sicheren Rahmen für ihr Wirken erfahren. Klare Regeln und Verantwortlichkeiten, Raum für Gespräche und eine wertschätzende Atmosphäre sind Voraussetzungen für den nachhaltigen Schutz aller – und den Spaß am Sport.

Möge das nachfolgende Kinderschutzkonzept einen entsprechenden Beitrag leisten.

Olaf Gärtner

Kinderschutzbeauftragter des SV Ellingen

Straßenhaus im Mail 2026

Positionierung des Vorstandes

Als Vorstandsmitglieder tragen wir die Verantwortung, dass die in unserem Verein aktiven Mädchen und Jungen vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere der sexualisierten Gewalt, innerhalb unseres Vereins bestmöglich geschützt sind. Wir sprechen uns gegen Gewalt jeglicher Form aus. Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohl fühlen und geschützt vor Gewalt in jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeiten entwickeln können.

Unsere Trainerinnen und Trainer übernehmen in vielfältiger Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor seelischer, sexualisierter und körperlicher Gewalt zu schützen. Wir wollen uns als Verein der verantwortungsvollen Aufgabe umfassend stellen, Kinder und Jugendliche in unserem Vereinsleben möglichst wirksam zu schützen, um unseren Verein für potentielle Täter unattraktiv zu machen.

André Meffert

Olaf Gärtner

Clemens Hasni

1.Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassierer

1) Einleitung	5
2) Warum benötigt der SV Ellingen ein Schutzkonzept?	6
2.1) Was ist Kindeswohlgefährdung?.....	6
2.2) Aufgabe der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt	7
3) Bestandsaufnahme	7
3.1) Allgemeines	7
3.2) Risikofaktoren auf Vereinsebene	8
3.3) Risikofaktoren auf Mitarbeitererebene.....	8
4) Präventive Handlungsempfehlungen	9
4.1) Allgemeines	9
4.2) Sensibilisierung.....	9
4.3) Konzept zum Schutz Kinder / Jugendliche	10
4.4) Konzept zum Schutz Trainer/innen	11
4.5) Erweiterte Führungszeugnisse	11
4.6) Selbstverpflichtungserklärung	13
4.7) Unterzeichnung Ehrenkodex	13
4.8) Thematisierung bei neuen Trainern/innen	13
5) Interventionsleitfaden.....	14
5.1) Allgemeine Verdachtsfälle	14
5.2) Gewalt durch Mitarbeiter/innen	15
5.3) Gewalt unter Kindern.....	15
5.4) Kindeswohlgefährdung durch Dritte	16
5.5) Sexueller Missbrauch	16
5.6) Verhalten bei Gefahr in Verzug	16
6) Beschwerdemanagement	17
7) Ansprechpartner.....	18
7.1) Interne Ansprechpartner.....	18
7.2) Externe Ansprechpartner (Auswahl)	18
8) Anhang.....	19
8.1) Muster Vereinsehrenkodex.....	19
8.2) Muster Selbstverpflichtungserklärung.....	20
8.3) Verhaltensleitfaden für Mitarbeiter	20
8.4) Interventionsleitfaden	21
8.5) Tipps zur Gesprächsführung	21
8.6) Beschwerdeformular	21

1) Einleitung

Der SV Ellingen (SVE) ist seit seiner Gründung im Jahr 1923 in unserem Ort zu einer festen Institution gewachsen, die sich seiner gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung für seine Mitglieder, aber auch für die Menschen in Straßenhaus und Umgebung bewusst ist. Unser Verein lebt durch seine Mitglieder, deren Spanne von den Babyjahren bis zum Seniorenalter reicht. Er gibt ihnen die Möglichkeit, durch Interaktion gesellschaftliche und sportliche Höhepunkte gemeinsam erleben zu können, denn nur durch die Gemeinsamkeit kann der Vereinsgedanke an die kommenden Generationen weitergegeben und von ihnen gelebt werden. Diese Gemeinsamkeit kann nur gelingen, wenn sie auf Grundsätzen basiert, die aus innerer Überzeugung der Vereinsmitglieder befolgt werden.

Als zukunftsorientierter Verein liegt unser Augenmerk auf den Kindern und Jugendlichen, die für den Fortbestand des Vereins stehen. Als Einspartenverein mit fast 300 minderjährigen Mitgliedern sind wir, der SV Ellingen, unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst und möchten deshalb ein achtsames und respektvolles Miteinander fördern.

Die Statistik zeigt uns, dass jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 9. bis 10. Junge in Deutschland in seinem Jugendalter Erfahrungen mit sexueller Gewalt macht. Die Täter kommen meist aus dem direkten Umfeld der Kinder, sind gesellschaftlich gut integriert, nett, hilfsbereit und freundlich. Daher möchten wir eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln, in der Missstände, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden.

Deshalb haben wir als Verein uns intensiv mit diesen Themen auseinandergesetzt und möchten mit dem vorliegenden Präventionskonzept alle Beteiligten für das Thema Kinderschutz sensibilisieren. Es dient als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein Tätigen, um Sicherheit im täglichen Umgang zu geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen zu nehmen.

Ferner dient es den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potentielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden.

Der Kinderschutz wird als Qualitätsmerkmal in der Jugendarbeit des Sports gegenüber Eltern und Öffentlichkeit eine immer größere Bedeutung erlangen. Das vorliegende Präventions- und Schutzkonzept gilt für alle Abteilungen des SV Ellingen 1923 e. V.

Wir freuen uns jederzeit über einen konstruktiven Austausch zu unserem Konzept und werden dieses regelmäßig überarbeiten und auf eventuelle neue Situationen anpassen.

2) Warum benötigt der SV Ellingen ein Schutzkonzept?

2.1) Was ist Kindeswohlgefährdung?

Im Kinderschutzkonzept wird immer wieder der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ genannt. Aber was im Einzelnen bedeutet der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ bzw. was ist darunter zu verstehen?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter (z. B. Trainer/*innen, Betreuer/*innen im Sportverein, Eltern anderer Kinder).

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten unter anderem:

- **Vernachlässigung:**
Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder oder Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugspersonen, Betreuung. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.
- **Körperliche Misshandlungen:**
Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.
- **Psychische Misshandlungen:**
Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.
- **Sexuelle Gewalt:**
Sexuelle Gewalt im Sport kann viele Gesichter und Abstufungen haben. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an!

- **Grenzverletzungen ohne Körperkontakt:**
 Bloßstellen oder Herabwürdigen eines Spielers/einer Spielerin vor anderen; Verhängung von übermäßigen Strafen; überzogene, ehrverletzende und lautstarke Kritik; Anwesenheit des Trainers beim Umziehen oder Duschen; Erstellen von Duschvideos; Aufforderung, sich außerhalb der Umkleidekabine umzuziehen; sexistische Sprüche oder Witze; Ausfragen des Kindes über seine Sexualgewohnheiten (häufig über soziale Netzwerke).
- **Grenzverletzungen mit Körperkontakt:**
 Körperliche Züchtigungen, beispielsweise durch Kneifen, Treten, Schlagen; häufige, anlasslose Umarmungen der Spieler/*innen; Streicheln; „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen.

2.2) Aufgabe der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt

(kurz: PSG-Ansprechperson)

Unsere Kinderschutzbeauftragten sind vertrauensvoller Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die Grenzverletzungen beobachten. Auch bei (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung können sie zu Rate gezogen werden.

Die Kinderschutzbeauftragten nehmen Beschwerden entgegen und leiten in Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden entsprechende Interventionsschritte ein. Die Beauftragten kennen sich durch Fortbildungen in Fragen von Prävention und Intervention aus und knüpfen Kontakte und Netzwerke zu Fachberatungsstellen, die sich mit der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen.

Hinweise und Verdachtsmomente sind von Mitgliedern unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren, um zu verhindern, dass bei einer möglichen späteren Beweisführung Details verwischt oder verwechselt werden.

3) Bestandsaufnahme

3.1) Allgemeines

Der SVE steht für eine Mannschaftssportart, bei der direkter und teilweise enger Körperkontakt unvermeidbar, aber auch unverzichtbar sein kann. Die Grenzen der Privatsphäre oder auch der sexuellen Selbstbestimmung können dabei schnell überschritten werden. Es gilt der Grundsatz: **„Wenn ich nicht sicher bin, frage ich.“**

Für das Training soll im Rahmen der sportlichen Verhaltensregeln die **„STOPP-Regel“** mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und auf deren Einhaltung genau geachtet werden. Wenn Trainer und Übungsleiter mit ihren Schützlingen gemeinsam trainieren oder zu Demonstrationszwecken mit ihnen körperlichen Kontakt haben (müssen), ist das Einverständnis des Betroffenen einzuholen. Eine Ablehnung darf nicht zur Benachteiligung oder empfundener Bestrafung führen. Die Kinder sollen so auch erfahren, dass ihnen mit Respekt und Wertschätzung begegnet wird und ihre Befindlichkeiten und Gefühle ge- und beachtet werden.

Im Sport allgemein sind folgende Situationen besonders kritisch zu betrachten:

- Körperkontakt ist kaum vermeidbar und teilweise notwendig, sowohl für die Ausübung, als auch für Sicherheits- und Hilfestellungen.
 - Es ergeben sich Umkleide- und Duschsituationen, mitunter auch in Sportanlagen mit unzureichenden Kabinen, welche die Privatsphäre gegebenenfalls nicht ausreichend schützen.
 - Auch bei häufigen gemeinsamen Autofahrten sind räumliche Gegebenheiten vorhanden, die die Gelegenheit für Grenzverletzung bieten können.
 - Übernachtungen, die neben dem besonderen Gemeinschaftserlebnis auch hohe Anforderungen hinsichtlich der Aufsichtspflicht und den Schutz der Privatsphäre der Einzelnen mit sich bringen.
-

3.2) Risikofaktoren auf Vereinsebene

- Offenes System mit ehrenamtlichen Strukturen – jede/r kann in das System hineingelangen
 - Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einem grenzüberschreitenden und übergreifigen Verhalten in jeglicher Form angesprochen wird
 - Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen
 - Kein systematisches Beschwerdemanagement
 - Kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen
-

3.3) Risikofaktoren auf Mitarbeitererebene

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Abhängigkeitsverhältnisse
- Private Kontakte zwischen Kindern und Betreuenden
- Es existiert eine grenzüberschreitende Kommunikation
- Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur
- Selbstreflexion findet nicht statt
- Persönliche Krisen

4) Präventive Handlungsempfehlungen

4.1) Allgemeines

Unser Verein hat sich bereits in seinem Jugendkonzept (Fußball) gegen Gewalt jeglicher Art innerhalb unseres Vereins ausgesprochen und dies zum Ordnungsziel erklärt. Diese Selbstverpflichtung motiviert uns, die Kinder und Jugendlichen präventiv bei ihrem Vereinsleben zu begleiten. Dazu gehört für uns selbstverständlich auch, dass wir Verfahrensweisen definieren, wie wir im Verdachtsfall vorgehen, um die Opfer zu schützen und in der Situation deeskalierend wirken zu können.

Dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgend, ist neben dem Opferschutz der Schutz von Trainern/*innen, Betreuern/*innen und Ehrenamtlichen vor falschen Verdächtigungen in gleichem Maß für uns von Bedeutung. Es gilt hierfür Handlungsstandards festzulegen, welche im Training und bei anderweitigen Vereinsaktivitäten umzusetzen und zu beachten sind.

Trainern/*innen, Übungsleitern/*innen, Betreuern/*innen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/*innen muss klar sein, dass sich ihre Schützlinge ihnen gegenüber auch in einem Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis befinden. Mit Sensibilität und Einfühlungsvermögen soll es das Ziel der Trainertätigkeit sein, die Kinder zu fördern und sie in ihrem Selbstvertrauen zu bestärken und zu bestätigen.

Die Umsetzung der Maßnahmen und die Implementierung der Handlungsstandards dienen sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den Trainern/*innen, Betreuern/*innen, Vereinsfunktionären sowie den Eltern der Kinder und Jugendlichen.

4.2) Sensibilisierung

Eine wirksame Prävention von Gewalt gegen Kinder kann nur dann gewährleistet werden, wenn alle Beteiligten entsprechend sensibilisiert sind sowie das Präventionskonzept und dessen Instrumente kennen und verstehen. Deshalb wird der Kinderschutz regelmäßig in den Vorstands- und Abteilungssitzungen thematisiert.

Der Verein stellt Informationsmaterialien und einen Verhaltensleitfaden für Trainer/*innen zur Verfügung (siehe Kapitel 8.3) und bietet seinen Mitgliedern geeignete Fortbildungsmöglichkeiten an. Dazu sind die Veranstaltungen des Hamburger Sportbundes und der Hamburger Sportjugend zu nutzen.

Darüber hinaus wurde vom Verein ein Interventionsleitfaden formuliert (siehe Kapitel 8.4). Zudem möchten wir die Eltern aktiv in unsere Vereinsarbeit einbeziehen. Für Eltern besteht in Absprache mit den Trainer/innen die Möglichkeit, das Training zu besuchen.

Unsere Trainer/*innen und Übungsleiter/*innen pflegen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern und sorgen durch ein geeignetes Kommunikations- und Informationsverhalten für Transparenz. Unsere Mitarbeiter tauschen sich bei Auffälligkeiten oder Vorfällen während des Trainings aktiv mit den Eltern aus.

4.3) Konzept zum Schutz Kinder / Jugendliche

Kinder können sich nicht alleine schützen – sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Doch sie haben auch ein Recht auf Partizipation und somit das Recht, ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Sie haben ein Recht auf eine gesunde Entwicklung sowie das Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen.

Unsere Aufgabe ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu stärken und zu unterstützen, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen wahrzunehmen, zu respektieren und darauf einzugehen. Der SVE setzt sich daher aktiv dafür ein, dass Kinder über ihre Rechte aufgeklärt werden und wissen, dass sie Grenzüberschreitungen nicht hinnehmen müssen.

Sie werden altersgerecht über unser Kinderschutzkonzept informiert und sensibilisiert. Zum einen ist es wichtig, den Kindern Informationen zum Thema Gewalt zu vermitteln und sie mit bestimmten Gefahrensituationen in spielerischer Art und Weise vertraut zu machen.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie das Recht, über den eigenen Körper selbst zu bestimmen, sind die Grundlagen allen Handelns. Zum anderen müssen die Kinder sensibilisiert werden, um mögliche gefährliche Situationen frühzeitig zu erkennen und diese dann auch vermeiden zu können. Dazu gehört aber auch, dass sich die Kinder im Ernstfall sofort Hilfe suchen.

Das bedeutet zum einen, dass ihnen deutlich gemacht wird, dass Hilfe jederzeit da ist und wer überhaupt als Ansprechpartner da ist. Eine Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am Präventionsprozess ist damit unerlässlich. Jede/r Trainer/in hat die Aufgabe in seiner Gruppe, die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte aufzuklären und ihnen zu zeigen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe benötigen.

Diese Aussagen stehen für die Rechte der Kinder und Jugendlichen:

- Dein Körper gehört dir!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf sie!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weiter erzählen.
- Du darfst dir Hilfe holen, auch wenn es dir ausdrücklich verboten wurde!

Vereinbare zusammen mit den Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln für den Umgang untereinander und im Umgang mit Betreuenden. Diese können beispielsweise in Form eines Ampelsystems in den einzelnen Trainingsgruppen erarbeitet werden:

Grün:

Das Verhalten finde ich absolut in Ordnung! Das dürfen wir Kinder und Jugendliche und unsere Betreuer/innen tun.

Gelb:

Das Verhalten finde ich nicht in Ordnung! Das Verhalten ist grenzwertig, wir können dafür verwahrt werden. Betreuer/innen sollten das nicht tun.

Rot:

Das Verhalten ist in jedem Fall falsch! Das Verhalten ist in keinem Fall in Ordnung. Wir und auch

unsere Betreuer/innen können dafür bestraft werden. Wir dürfen so ein Verhalten nicht geheim halten.

4.4) Konzept zum Schutz Trainer/innen

Die ehrenamtliche Tätigkeit unserer Trainer/innen und Betreuer/innen mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist nicht selten geprägt von unvorhergesehenen Situationen und erfordert immer wieder improvisierendes und intuitives Handeln. Dies führt nicht selten zu Unsicherheiten bei unseren Trainer/*innen, die alle jederzeit bemüht sind, keine Grenzen bei den Kindern zu überschreiten.

Im Rahmen eines Verhaltensleitfadens (siehe Kapitel 8.3), den wir laufend aktualisieren, möchten wir Hilfestellungen und Empfehlungen zu den Fragen unserer Trainer/innen geben, um für Handlungssicherheit und Transparenz zu sorgen.

Für das gemeinsame Training mit Kindern und Jugendlichen gelten in unserem Verein folgende Grundsätze:

- Transparenz: Eltern müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, das Training zu beobachten.
- Die Aufsichtspflicht soll bei Umzieh- und Duschsituationen vor den Umkleidekabinen wahrgenommen werden. Trainer und Übungsleiter nutzen zum Umziehen und Duschen grundsätzlich die Möglichkeiten andere Kabinen zu nutzen.
- Vier-Augen-Prinzip: Einzeltrainings oder Einzelgespräche mit Kindern/Jugendlichen finden prinzipiell in Anwesenheit mindestens einer dritten Person statt. Grundsätzlich soll auch das reguläre Training nicht allein abgehalten werden. Optimal ist dabei immer die Konstellation männlich/weiblich.
- Bei Vereinsausfahrten oder anderweitigen Vereinsaktivitäten mit Übernachtungssituationen sind an der Teilnehmerzusammensetzung orientiert in ausreichender Anzahl auch männliche und weibliche Betreuer einzusetzen. Eltern sind hier zur Hilfeleistung und Unterstützung anzusprechen und um ihre Unterstützung zu bitten.
- Grundsätzlich haben Zimmerkontrollen o. ä. in diesem Zusammenhang immer durch zwei Betreuer zu erfolgen. Grundsätzlich ist an den Zimmern anzuklopfen bzw. sich bemerkbar zu machen und nach einer angemessen kurzen Zeit ist dann der Zutritt möglich.
- Alle Trainer, Betreuer und ehrenamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zum Ehrenkodex des Vereins.
- Es findet ein respektvoller Umgang mit den Kindern/Jugendlichen statt. Sexualisierte Andeutungen sind zu unterlassen.

4.5) Erweiterte Führungszeugnisse

Wir verpflichten uns, keine Personen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, im Rahmen unserer Kinder- und Jugendarbeit zu beschäftigen. Deshalb

fordern wir von allen Personen, die im Kinder- und Jugendbereich des SVE tätig werden wollen oder sind, ein erweitertes Führungszeugnis ein.

Das gilt im besonderen Maße für:

- alle Mitglieder des Vorstandes, unabhängig davon, ob sie im Kinder- und Jugendbereich tätig sind
- alle ehren- und nebenamtlichen Personen mit qualifiziertem Kontakt im Kinder- und Jugendbereich
- alle ehren- und nebenamtlichen Personen mit Verantwortung für die Durchführung von mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung im Kinder- und Jugendbereich
- alle Tätigkeiten, bei denen ein Hierarchieverhältnis besteht, das dem Mitglied eine gewisse Machtposition einräumt und/oder ein Abhängigkeitsverhältnis begründet

(§ 72a SGB VIII bleibt unberührt; Dokumentation erfolgt datenschutzkonform.)

Zur Umsetzung der oben genannten Verpflichtung wird folgendes Verfahren festgelegt:

1. Zuständigkeit für die Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse erfolgt ausschließlich durch eine vom Vorstand benannte, vertrauenswürdige und entsprechend sensibilisierte Person (in dem Fall der Kinderschutzbeauftragte oder Jugendleiter).

Die benannte Person ist zur Vertraulichkeit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

2. Verfahrensablauf zur Einsichtnahme

- Das erweiterte Führungszeugnis ist im Original vorzulegen und darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als **3 Monate** sein.
- Es verbleibt grundsätzlich bei der vorliegenden Person; eine Kopie wird nicht gefertigt.
- Es erfolgt eine **Dokumentation der Einsichtnahme** ohne inhaltliche Details (Name, Datum der Einsichtnahme, Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses, Ergebnis „keine relevanten Einträge“ oder „relevante Einträge vorhanden“).
- Die Dokumentation wird datenschutzkonform und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt.

3. Vorgehen bei Einträgen im Führungszeugnis

- Liegen Einträge vor, wird im Einzelfall geprüft, ob diese im Sinne des § 72a SGB VIII als einschlägig für die Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich zu bewerten sind.
- Die Entscheidung über eine Aufnahme oder Weiterbeschäftigung trifft der Vorstand nach sorgfältiger Abwägung unter Einbeziehung der Kinderschutzbeauftragten.
- Bei einschlägigen Verurteilungen ist eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausgeschlossen.

4. Vorgehen bei Verweigerung der Vorlage

- Wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verweigert oder nicht fristgerecht erbracht, ist eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich nicht möglich bzw. unverzüglich zu beenden.

5. Wiedervorlage / Aktualisierung

- Die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist in einem regelmäßigen Turnus von **spätestens fünf Jahren** erforderlich.
- Der Verein kann in begründeten Fällen (z. B. Wechsel der Tätigkeit, längere Unterbrechung, konkrete Hinweise) eine frühere Wiedervorlage verlangen.

6. Datenschutz

- Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden im Sinne des Kinderschutzes und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Zugriff auf die Dokumentation haben nur die hierfür autorisierten Personen.

4.6) Selbstverpflichtungserklärung

Bei Tätigkeiten mit einem möglichen Gefährdungspotential, welche sich kurzfristig und spontan ergeben, ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen (siehe Kapitel 8.2). Diese beinhaltet die Versicherung, dass der Unterzeichner nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde und auch keine entsprechenden Verfahren gegen ihn anhängig sind.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Verein unverzüglich über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Diese Regelung gilt auch, wenn kein deutsches Führungszeugnis vorgelegt werden kann.

4.7) Unterzeichnung Ehrenkodex

Alle Trainer/innen, Co-Trainer/innen und Betreuer/innen des SVE, die wiederholenden Kontakt zu unseren Kindern und Jugendlichen im Verein haben, bestätigen durch ihre Unterschrift, die ethischen Grundsätze eines altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einzuhalten.

Der ausführliche Inhalt des Ehrenkodex ist in Kapitel 8.1 dargestellt.

4.8) Thematisierung bei neuen Trainern/innen

Vor der Einstellung neuer Trainer/innen werden diese über unser Präventions- und Schutzkonzept zur Verhinderung sexualisierter Gewalt informiert. In diesem Gespräch wird aufgezeigt, dass der SVE größten Wert auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen legt.

Der/die Bewerber/in wird nach Motivation, Qualifikation und Erfahrung befragt. Entsprechend der zukünftigen Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert, um potentielle Täter bereits im Vorfeld abzuschrecken.

5) Interventionsleitfaden

5.1) Allgemeine Verdachtsfälle

Verdacht auf eine mögliche Gefährdung aus Vereinssicht

Hierzu zählen Probleme, die zwar keine unmittelbare Gefahr darstellen, jedoch langfristig negative Auswirkungen auf das Wohl des Kindes haben können.

Besprecht euch im Trainerteam. Tauscht eure Beobachtungen aus. Übertreibt nicht, fügt nichts hinzu, bagatellisiert aber auch eure Beobachtungen nicht. Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Sammelt eure Erkenntnisse und dokumentiert diese (Wer hat was wann und wo beobachtet?).

Keine Schritte und Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung unternehmen. Trainer/innen, Übungs- und Jugendleiter/innen sowie sonstige Betreuer/innen sollten auf keinen Fall in die Rolle des Therapeuten schlüpfen! Behandelt den Vorgang vertraulich.

Bitte wendet euch an den/die Kinderschutzbeauftragten des SVE (siehe Kapitel 7.1). Gemeinsam beraten wir, was als nächstes unternommen werden soll (z. B. weitere Beobachtung, Elterngespräch, externe Beratung usw.).

Verdacht auf Gefährdung im Verein aus der Sicht Dritter (z. B. Eltern)

Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen steht an erster Stelle! Bitte Ruhe bewahren, denn überhastetes Eingreifen schadet nur. Der Kreis der informierten Personen ist zunächst möglichst klein zu halten.

Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ ist zu signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.

Bei einer Grenzverletzung, die aus mangelnder Erfahrung, fehlender Fachkenntnis oder falscher Wahrnehmung beziehungsweise aus Versehen passiert, sollte das Fehlverhalten im Vorstand oder zusammen mit den Kinderschutzbeauftragten reflektiert und anschließend eine Vereinbarung über Entschuldigung/Wiedergutmachung sowie eine Verhaltensänderung getroffen werden.

Sollte keine klare Einschätzung möglich sein, ob es sich um eine Grenzverletzung oder eine strafrechtlich relevante Handlung handelt, muss eine externe Fachkraft hinzugezogen werden (siehe Kapitel 7.2).

Grundsätze bei allgemeinen Verdachtsfällen:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln
- Keine Schritte und Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung mit den Kinderschutzbeauftragten unternehmen
- Vertrauliche Behandlung des Vorgangs
- Eigene Beobachtungen, Wahrnehmungen und Eindrücke sortieren und dokumentieren

- Kinderschutzbeauftragte informieren den Vorstand über den Verdacht und die Handlungsschritte
 - Ggf. Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen
 - Die gesammelten Informationen als Gesprächsleitfaden nutzen
 - Weitere Handlungsschritte ggf. mit der Fachberatung planen
 - Unterlagen unzugänglich aufbewahren und Situation ggf. später neu beurteilen
 - Bei weitergehender Intervention ein Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten führen
 - Bei Erfolglosigkeit ggf. Einschaltung des zuständigen Jugendamts
-

5.2) Gewalt durch Mitarbeiter/innen

Als oberste Priorität gilt, dass der Opferschutz an erster Stelle steht. Grundsätzlich sind im Verdachtsfall die internen und/oder externen Ansprechpartner hinzuzuziehen (siehe Kapitel 7.1 und 7.2). Eine Anzeigepflicht besteht nicht.

Es ist abzuwägen, die Schritte mit dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten abzusprechen und nur mit deren Einwilligung durchzuführen. Ein Erstgespräch soll dem Betroffenen durch einen internen oder externen Ansprechpartner angeboten werden.

Grundsätzlich sind folgende Schritte möglich und werden vom Vorstand durchgesetzt:

- Trainerverhältnis kann mit sofortiger Wirkung ruhen
 - Verdächtige sind vom Training auszuschließen
 - Täter/in und Betroffene/r sind voneinander zu trennen
 - Betroffenen wird ein geschützter Rahmen zum Sprechen angeboten
 - Keine öffentliche Vorverurteilung oder Gerüchte
 - Hilfsangebote für Betroffene werden aktiv unterstützt
-

5.3) Gewalt unter Kindern

1. **Situation unterbrechen:**
Dazwischengehen, Situation stoppen, Übergriff benennen und klar Haltung zeigen.
2. **Einzelgespräch mit betroffenem Kind:**
Schutz, Trost, Stärkung. Klären, was jetzt benötigt wird.
3. **Einzelgespräch mit übergriffigem Kind:**
Verhalten bewerten, nicht die Person. Grenzen setzen und Vereinbarungen treffen.
4. **Fachliche Beratung einholen:**
Vereinsleitung oder Kinderschutzbeauftragte einbeziehen.

5. **Vorfall im Team besprechen:**
Maßnahmen einleiten – Ziel: Schutz des betroffenen Kindes.
 6. **Einbeziehung der Eltern:**
Abhängig von Schwere und Alter der Beteiligten.
 7. **Thematisierung in der Gruppe:**
Klare Positionierung gegen Gewalt, ggf. Gruppenregeln entwickeln.
-

5.4) Kindeswohlgefährdung durch Dritte

Indikatoren für eine akute Kindeswohlgefährdung:

- fehlende medizinische Versorgung
- offensichtliche Verletzungen
- mangelnde Ernährung oder Hygiene
- ungeeignete Aufsichtspersonen
- schwere emotionale Vernachlässigung
- Suizidankündigungen

Auch hier gilt: Beobachtungen sammeln, dokumentieren, Ruhe bewahren und keine Alleingänge. Bei akuter Gefährdung sind umgehend der Kinderschutzbeauftragte und der Vorstand zu informieren. Im Notfall externe Fachstellen einbinden (Kapitel 7.2).

5.5) Sexueller Missbrauch

- Ruhe bewahren
 - Keine eigenmächtigen Maßnahmen
 - Keine Konfrontation des mutmaßlichen Täters
 - Schutz des potenziellen Opfers
 - Dokumentation aller Beobachtungen
 - Einbeziehung externer Fachberatungsstellen
 - Vorstand informieren
 - Weitere Schritte ausschließlich abgestimmt durchführen
-

5.6) Verhalten bei Gefahr in Verzug

Liegt ein schwerwiegender Fall vor, bei dem Gefahr für Leib und Leben besteht, muss sofort gehandelt werden:

- **Kinderschutzbund Neuwied:** +49(0)2631 – 285 21

- **Notruf Polizei: 110**

6) Beschwerdemanagement

Jede Person soll die Möglichkeit erhalten, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen zu melden oder Beschwerden einreichen zu können. Über diese Möglichkeit werden die Vereinsmitglieder zukünftig über die Vereins-Homepage informiert.

Beschwerdegründe:

- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Trainer/innen, Co-Trainer/innen und Betreuer/innen halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Dinge, die in der Gruppe bzw. im Verein in Bezug auf grenzüberschreitendes Verhalten stören

Auf der Homepage des/der Kinderschutzbeauftragten wird ein entsprechendes Beschwerdeformular zu grenzüberschreitendem Verhalten von bzw. gegenüber Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt.

Alle Beschwerden werden ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert. Auch die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde (z. B. über einen Briefkasten) soll eingeräumt werden. Anonyme Beschwerden können Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und Vereinsmitglieder dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen bei Kindern und Jugendlichen anzusprechen.

Das auf der Vereins-Homepage zur Verfügung gestellte Beschwerdeformular befindet sich im Anhang dieses Konzepts (siehe Kapitel 8.6).

7) Ansprechpartner

7.1) Interne Ansprechpartner

Name: Olaf Gärtner

E-Mail: olaf.gaertner@sv-ellingen.de

Telefon: 0170/9614006

Internet: <https://www.sv-ellingen.de/kinderschutz>

Habt ihr Lust, unseren Kinderschutzbeauftragten zu unterstützen, dann meldet euch!

Wir sind über jede Unterstützung dankbar.

7.2) Externe Ansprechpartner (Auswahl)

Sportjugend Rheinland

Nicola Ziegler und Oliver Kalb

Tel. 06131 2814 300

Mail [meldestelle\(at\)lsb-rlp.de](mailto:meldestelle(at)lsb-rlp.de)

Kinderschutzbund Neuwied

Heddesdorfer Straße 78

56564 Neuwied

Telefon: +49(0)2631 – 285 21

info@kinderschutzbund-neuwied.de

Internet: <https://kinderschutzbund-neuwied.de/>

Nummer gegen Kummer

Telefon: 116 111

Internet: www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 22 55 530

(bundesweit, kostenfrei, anonym)

Internet: www.hilfetelefon-missbrauch.de

8) Anhang

8.1) Muster Vereinsehrenkodex

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich,

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art – ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, ihres Alters, Geschlechts oder einer Behinderung gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art wie auch antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im Konfliktfall professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

8.2) Muster Selbstverpflichtungserklärung

Muss noch erstellt werden!

8.3) Verhaltensleitfaden für Mitarbeiter

1. Einzeltrainings

Geplante Einzeltrainings (ein Trainer + ein Kind) dürfen grundsätzlich nur nach Vereinbarung mit den Eltern stattfinden. Dabei müssen jederzeit Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gewährleistet sein. Kommt es ungeplant zu der Situation, dass nur ein Kind zum Training erscheint, versuchen wir, die Eltern zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

2. Privatsphäre

Bestehende oder entstehende Privatbeziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitern sollten offen kommuniziert werden und den Eltern bekannt sein. Besondere Belohnungen und Geschenke sollten in der Gruppe übergeben werden. Wir haben keine Geheimnisse mit Kindern.

3. Umkleide- und Duschsituationen

Trainer/innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und vermeiden das Betreten der Umkleiden. Ist ein Betreten notwendig, erfolgt dies nach Vorankündigung.

4. Vereinsfahrten und Übernachtungen

Diese finden möglichst mit mindestens zwei Betreuern/*innen statt (Vier-Augen-Prinzip). Bei gemischten Gruppen wird nach Geschlechtern getrennt.

5. Körperliche und psychische Unversehrtheit

Niemand wird zu Übungen gezwungen. Maßgeblich ist immer das Empfinden des Kindes, nicht das des Trainers.

6. Umgang mit Daten und Bildmaterial

Wir schützen persönliche Daten und beachten die aktuellen Datenschutzrichtlinien.

8.4) Interventionsleitfaden

Was tun wir, wenn uns ein Fall von Grenzüberschreitung oder sexualisierter Gewalt bekannt wird?

- Ruhe bewahren
- Nicht alleine bleiben
- Fachberatung hinzuziehen
- Vorgänge dokumentieren
- Eigene Grenzen beachten

8.5) Tipps zur Gesprächsführung

Bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung

No-Go:

- Keine Alleingänge
- Keine Konfrontation
- Keine eigenen Ermittlungen

Go:

- Ruhe bewahren
- Glauben schenken
- Beobachtungen dokumentieren
- Fachliche Unterstützung einholen

Wenn ein Kind von Gewalt erzählt

- Nicht drängen
- Keine „Warum-Fragen“
- Schuld klar zurückweisen
- Eigene Grenzen kommunizieren

8.6) Beschwerdeformular

Beschwerdeformular Kinderschutz

Jede Person soll die Möglichkeit erhalten, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu melden.

1. Angaben zur Person

Name, Adresse, Kontakt oder anonym

2. Grund der Beschwerde

(z. B. Grenzüberschreitungen, Verhaltensweisen)

3. Beschwerdesachverhalt

(Freitext)

4. Weiterer Verlauf

Information, Zustimmung zur Namensnennung, weitere Stellen